



# Mitteilungsblatt der Marktgemeinde



# OBERNZENN

30. Jahrgang

Januar

Nr. 1/24

## GEMEINDE OBERNZENN

Marktplatz 9, 91619 Obernzenn  
E-Mail: [info@obernzenn.de](mailto:info@obernzenn.de) · [www.obernzenn.de](http://www.obernzenn.de)  
Tel. 0 98 44 / 97 99 0 · FAX 0 98 44 / 97 99 79

### Öffnungszeiten des Rathauses Obernzenn:

Mo - Fr: 08:00 – 12:00 Uhr  
Mo: 13:00 – 16:30 Uhr  
Do: 13:00 – 18:00 Uhr

### So sind wir zu erreichen:

Erster Bürgermeister	Reiner Hufnagel	97 99 23
Sekretariat, Zenn- grundhalle, verkehrs- rechtliche Anordnung	Tanja Nell	97 99 23
Geschäftsleitung	Heike Greiner	97 99 13
Meldeamt, Passamt, Mitteilungsblatt	Brigitte Schneller	97 99 11
Standesamt, Kämmerei	Armin Bachschuster	97 99 19
Marktkasse, Müll, Steuern, Mieten, Pachten	Werner Plettl	97 99 15
Rente, Bauamt	Petra Hertlein	97 99 26
Mittagsbetreuung, Grunderwerb	Monika Goller	97 99 17
Bauhof	Dienstbereitschaft	97 99 50

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am  
**14. Februar 2024**  
Annahmeschluss am 05. Februar 2024

## Weihnachtsmarkt 2023

Die vielen Gäste aus nah und fern haben es auch in diesem Jahr wieder bewiesen, der Obernzener Weihnachtsmarkt erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit. Aufgrund des schönen Wetters strömten wieder viele Besucher nach Obernzenn. Viele Anbieter und Vereine mit ihren verschiedenartigsten und auch außergewöhnlichen Auslagen und Angeboten sowie ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm, haben zu diesem großartigen Erfolg beigetragen.

Mein Dank gilt allen Teilnehmern, Mitwirkenden und freiwilligen Helfern, die für das Wohl unserer Gäste gesorgt und diesen Erfolg ermöglicht haben und auch allen Anwohnern, die zum Teil Strom und Wasser zur Verfügung gestellt und die Einschränkungen und den Trubel geduldig ertragen haben!

Reiner H u f n a g e l  
1. Bürgermeister

## VERANSTALTUNGEN IN DER GEMEINDE

### Rosenmontagsfasching 2024

Auch in diesem Jahr laden wir Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wieder herzlich ein, am **Rosenmontag, den 12. Februar 2024, ab 13:30 Uhr**, einen humorvollen Nachmittag in der Zenngrundhalle beim traditionellen Rosenmontagsfasching zu verbringen. Es warten eine ganze Reihe von beeindruckenden Darbietungen auf Sie und unser



Musikus Markus Müller aus Buchheim lädt zu fröhlichen Schunkelrunden ein. Wir würden uns sehr freuen, Sie in der Zenngrundhalle begrüßen zu dürfen. Natürlich sind auch Besucher aus unseren Nachbargemeinden sehr gerne gesehen. Eintritt frei.

### **Kinderfasching am Faschingsdienstag**

Beginn: 13:30 Uhr in der Zenngrundhalle mit Musiker Richi und den Oberzennern Garden.

Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

*Der OGV und die Landfrauen aus dem Zenngrund*



## **AUS DEM GEMEINDERAT**

### **Der Marktgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 06.12.2023 u. a. folgende Angelegenheiten beraten und beschlossen:**

#### **Entwässerungsanlagen: Bildung einer rechtlichen Einrichtungseinheit / Globalsatzung**

Der Marktgemeinderat Oberzenn beschließt für die Abwasserentsorgung in der Gemeinde die Bildung einer rechtlichen Einrichtungseinheit / Globalsatzung, für alle Grundstücke, bei denen das Abwasser durch eine Sammelkläranlage in Trägerschaft des Marktes Oberzenn gereinigt wird. Die rechtliche Einrichtungseinheit wird dadurch gebildet, dass es ab dem 01.01.2024 für alle Entwässerungseinrichtungen der Gemeinschaft nur noch eine einheitliche Entwässerungssatzung (EWS) und eine einheitliche Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) geben wird. Das bedeutet gleiche Gebühren- und gleiche Beitragssätze für alle Bürger in der neuen Einrichtungseinheit.

Seit dem 01.01.2024 betragen für die Gemeinschaft

- die Entwässerungsgebühr 4,68 Euro/m<sup>3</sup> Abwasser
- die Beitragssätze für die erstmalige Erschließung 1,87 Euro/qm Grundstücksfläche und 17,16 Euro/qm Geschossfläche

Der beitragsfähige Aufwand für Neuinvestitionen wird künftig auf alle Beitragspflichtigen in der Gemeinschaft umgelegt (siehe hierzu Mitteilungsblatt 9/2023, Seiten 31 und 32; online noch hinterlegt unter [www.oberzenn.de/informieren/mitteilungsblatt/Oberzenn\\_09\\_2023](http://www.oberzenn.de/informieren/mitteilungsblatt/Oberzenn_09_2023)))

#### **Wasserversorgungseinrichtungen: 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Oberzenn (BGS-WAS) – Erhöhung der Gebühren für die Wasserversorgungsanlage Urphertshofen**

Der Marktgemeinderat Oberzenn beschließt die

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Oberzenn (BGS-WAS).

Inhaltlich erhöhen sich die Wassergebühren für den Ortsteil Urphertshofen von bisher 1,50 Euro/m<sup>3</sup> (netto) auf künftig 1,66 Euro/m<sup>3</sup> (netto).

#### **Abwasserentsorgungskonzept des Marktes Oberzenn: Bekanntgabe**

Der Marktgemeinderat Oberzenn beschließt die Fortschreibung des Abwasserentsorgungskonzeptes des Marktes Oberzenn.

Das neue Abwasserentsorgungskonzept wird öffentlich bekannt gemacht.

#### **Städtebauförderung – Jahresanmeldung 2024**

Der Marktgemeinderat Oberzenn stellt den Jahresantrag 2024 auf Gewährung von Mitteln der Städtebauförderung aus dem Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ auf der Grundlage des Entwurfs der Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung vom 29.11.2023.

#### **Baugesuche**

Der Marktgemeinderat beschließt nach Sichtung und Prüfung sein Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch zu dem von Herrn Scheuenstuhl vorgelegten Bauplan zur Sanierung des bestehenden Wohnhauses zuzgl. Errichtung von 3 Wohneinheiten auf Flur-Nr. 61 der Gemarkung Unteraltanbernheim, Hauptstraße 26 in Unteraltanbernheim, zu erteilen.

#### **Info und Sonstiges**

Das Landratsamt beabsichtigt 8 - 10 Flüchtlinge in einem privaten Wohnhaus in der Mühlleite, Oberzenn unterzubringen. 3 davon sind nach Aussage von Frau GRin Crane bereits eingezogen. Frau GRin Crane kümmert sich um eine sinnvolle Beschäftigung für die Flüchtlinge. Für die Flüchtlinge werden seitens des Landratsamtes immer im direkten Verhältnis Mietverträge zwischen Vermieter und Mieter geschlossen. Das Landratsamt ist nur Vermittler der Unterkünfte.

## **IN EIGENER SACHE**

Immer wieder beschweren sich Bürger über Hundekot, der auf Straßen und Gehwegen liegt. Im Moment gilt dies vor allem für den Schlossmauerweg und den Verbindungsweg Uffenheimer Straße.



Hundebesitzer sind laut Verordnung und Gesetz verpflichtet, die Verunreinigung durch Kot unverzüglich zu säubern und selbständig fachgerecht zu entsorgen. Andernfalls begehen sie eine Ordnungswidrigkeit, die eine Geldbuße nach sich zieht.

**Satzung  
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
des Marktes Obernenn  
(Entwässerungssatzung – EWS)**

vom 07.12.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Obernenn folgende Satzung:

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das gesamte Gemeindegebiet ohne den Ortsteil Brachbach.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2**

**Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse  
sind
  - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
  - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.



## 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
  - Bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
  - Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
  10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
  11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
  12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
  13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
  14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
    - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
    - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
    - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
    - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
    - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

## § 6

### Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## § 7

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 8

### Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von dem Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## § 9

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.



## § 10

### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
  - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
  - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei dem Markt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuter Einreichung der geänderten Unterlagen bei dem Markt; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

## § 11

### Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.

- (4) Soweit der Markt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.



## § 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Der Markt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Markt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt nicht selbst unterhält. Der Markt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

## § 13

### Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 14

### Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt.

## § 15

### Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Grund- und Quellwasser, Sicker- und Schichtwasser



7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, frucht-schädigenden oder erbgut-verändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.
- Ausgenommen sind
- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
  - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelklär-anlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes ent-sprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
  12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennvwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennvwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben wer-den,
  13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennvwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegen-über den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung fest-gelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Ab-wasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsein-richtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten was-serrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Ein-leitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässe-rungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festle-gen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maß-nahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Ver-pflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wir-kung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In die-sem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennvwert-Heizkesseln o-der aus gasbefeuerten Brennvwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheini-gung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einlei-tung von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässe-rungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Ent-wässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt sofort anzuzeigen.

## § 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein an-erkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalin-spektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.



**Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebaute Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

**§ 18****Haftung**

- (1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

**Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## § 21

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

## § 22

## Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzungen für die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen des Marktes für
1. den Ortsteil Breitenau vom 07.11.2019
  2. den Ortsteil Egenhausen vom 29.02.2012
  3. den Ortsteil Esbach vom 07.11.2019
  4. den Ortsteil Hechelbach vom 07.11.2019
  5. den Ortsteil Limbach vom 07.11.2019
  6. den Ortsteil Oberaltenberheim vom 07.11.2019
  7. die Ortsteile Obernenn, Unternenn und Urphertshofen vom 07.11.2019
  8. den Ortsteil Rappennau vom 17.04.2014
  9. den Ortsteil Unteraltenberheim vom 07.11.2019
  10. den Ortsteil Wimmelbach vom 07.11.2019

Obernenn, den 07.12.2023



*Reiner Hyffn a g e l*  
1. Bürgermeister  
Markt Obernenn



**3. Satzung zur Änderung der  
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesetzung  
des Marktes Oberzenn (BGS-WAS)  
vom 07.12.2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberzenn folgende Satzung zur dritten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesetzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesetzung des Marktes Oberzenn vom 08.06.2017 in der Fassung vom 19.11.2019 (BGS-WAS), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:
  - „ 1) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 für
    - a) die Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Oberzenn, Unternzenn, Oberaltenbernhelm, Unteraltenbernhelm, Wimmelbach, der Hölzleinsmühle und Eigenhausen  
4,08 € (Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers  
4,37 € (Bruttobetrag mit 7% Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers
    - b) die Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils Urphertshofen  
1,66 € (Nettobetrag ohne Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers  
1,78 € (Bruttobetrag mit 7% Mehrwertsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers“

**§ 2  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oberzenn, 07.12.2023



*Reiner Hufnagel*  
1. Bürgermeister  
Markt Oberzenn

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Oberzenn  
(BGS/EWS)**

vom 07.12.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberzenn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1  
Beitrags Erhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet ohne den Ortsteil Brachbach einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht  
oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60% der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserleitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6

**Beitragsatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,87 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 17,16 € |

- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## § 7

**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a

**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8

**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.



- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungstrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für das gesamte Gemeindegebiet ohne den Ortsteil Brachbach.

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,68 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wassermesser ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr

durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 5 m<sup>3</sup> jährlich,
  - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
  - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

### **§ 10 a Gebührenerhebung**

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 1,87 Euro. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 11 Gebührenerhebung**

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

### **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

### § 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind als Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 30.03., 30.06. und 30.09. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes für
  1. den Ortsteil Breitenau vom 07.11.2019
  2. den Ortsteil Egenhausen vom 29.02.2012 in der Fassung vom 19.11.2020
  3. den Ortsteil Hechelbach vom 07.11.2019
  4. den Ortsteil Limbach vom 07.11.2019 in der Fassung vom 19.11.2020
  5. den Ortsteil Oberaltenbernhem vom 07.11.2019 in der Fassung vom 19.11.2020
  6. die Ortsteile Obernenn, Unternenn und Urphertshofen vom 07.11.2019 in der Fassung vom 19.11.2020
  7. den Ortsteil Rappenu vom 17.04.2014 in der Fassung vom 19.11.2020
  8. den Ortsteil Unteraltenbernhem vom 07.11.2019
  9. den Ortsteil Wimmelbach vom 07.11.2019

Obernenn, den 07.12.2023



*[Handwritten Signature]*  
Reiner / H u f n a g e l  
1. Bürgermeister  
Markt Obernenn



## Amtliche Bekanntmachungen

### Abwasserentsorgungskonzept des Marktes Obernenn

Der Marktgemeinderat Obernenn hat das Abwasserbeseitigungskonzept fortgeschrieben und den Entwurf Stand 11/2023 in der Fassung vom 15.11.2023 in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderats Obernenn am 06.12.2023 bekanntgegeben. Das Abwasserbeseitigungskonzept kann im Rathaus des Markts Obernenn in 91619 Obernenn, Marktplatz 9, Zimmer 16 (OG) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Markt Obernenn** – Fortschreibung gemäß § 56 WHG, Art. 34 Abs. 3 BayWVG  
**Abwasserbeseitigungskonzept (Stand 11/2023)** in der Fassung vom 15.11.2023:

<b>Ortsteil/Weiler/Mühle</b>	<b>Anlagenbestand</b>	<b>Abwasserbehandlung zukünftig</b>
1. Binsmühle	Kleinkläranlage	langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
2. Brachbach	Kleinkläranlagen	Einzellösungen, langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
3. Breitenau	Kanal im Mischsystem, mechanisch-biologische Kläranlage (unbelüftete Teichkläranlage)	180 EW (110 Einwohner) Neues Wasserrecht erforderlich Optionen Abwasserreinigung: - Erweiterung Teichfläche KA - Technische Nachrüstung KA - VL zu leistungsfähiger KA mittelfristig
4. Breitenau	Flurstück-Nr. 935/3 Gemarkung Oberaltenbernhem Breitenau 18 Kleinkläranlage	langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
5. Egenhausen	Kanal im Mischsystem mechanisch-biologische Kläranlage (unbelüftete Teichanlage / Pflanzenkläranlage mit Kiesfilter)	300 EW (251 Einwohner) Neues Wasserrecht erforderlich Kanalinetz teilsaniert, Abschluss der Kanalsanierung mittelfristig Optionen Abwasserreinigung: - Erweiterung Teichfläche KA - STK aus zweiter Hand - VL zu leistungsfähiger KA mittelfristig Belüftungsmöglichkeit möglichst kurzfristig
6. Esbach	Kleinkläranlage	40 EW (26 Einwohner) Neues Wasserrecht erforderlich Abwasserreinigung: Erweiterung Teichfläche KA kurzfristig
7. Hechelbach	Kanal im Mischsystem mechanisch-biologische Kläranlage (unbelüftete Teichkläranlage)	100 EW (50 Einwohner) Neues Wasserrecht erforderlich Kanalsanierung erforderlich Optionen Abwasserreinigung: - Erweiterung Teichfläche KA - Technische Nachrüstung KA

**Markt Obernenn** – Fortschreibung gemäß § 56 WHG, Art. 34 Abs. 3 BayWVG  
**Abwasserbeseitigungskonzept (Stand 11/2023)** in der Fassung vom 15.11.2023:

<b>Ortsteil/Weiler/Mühle</b>	<b>Anlagenbestand</b>	<b>Abwasserbehandlung zukünftig</b>
8. Hölzleinsmühle	Kleinkläranlage(n)	- VL über Uabh zu neuen KA Obernenn mittelfristig langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
9. Hörhof	Kleinkläranlage	langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
10. Limbach	Kanal im Mischsystem mechanisch-biologische Kläranlage (unbelüftete Teichkläranlage)	100 EW (87 Einwohner) Neues Wasserrecht erforderlich Kanalsanierung erforderlich mittelfristig Optionen Abwasserreinigung: - Erweiterung Teichfläche KA - Technische Nachrüstung KA langfristig
11. Oberaltenbernhem	Kanal im Trennsystem Technische KA – Tropfkörper (Kompaktanlage)	120 EW (62 Einwohner) Neues Wasserrecht erforderlich für gereinigtes Abwasser Abwasserreinigung: VL zu leistungsfähiger KA (neue KA Obernenn) kurzfristig
12. Oberaltenbernhem	Flurstück-Nr. 77 Gemarkung Oberaltenbernhem Oberaltenbernhem 8 Kleinkläranlage	langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
13. Obernenn	Kanal im Mischsystem Technische KA – Tropfkörper („Schreibtopf“) am Standort Unternenn für Obernenn, Unternenn und Urpferthofen	2.500 EW (1.472 Einwohner / Obernenn 1.183 Einwohner) Wasserrechtsbescheid für neue Kläranlage liegt vor. Neubau kurzfristig auch Wasserrecht für Mischwasserbehandlungsanlagen bzw. Teilbereiche erforderlich langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
14. Obernenn	Flurstück-Nr. 129 Gemarkung Obernenn Am Herrenwäldchen 1 Kleinkläranlage	150 EW (104 Einwohner) Neuer Schmutzwasserkanal Regenwasserkanal saniert Neues Wasserrecht erforderlich Optionen Abwasserreinigung: - Erweiterung Teichfläche KA - Technische Nachrüstung KA - VL zu leistungsfähiger KA mittelfristig

langfristig  
Wasserrecht  
2032-ff  
Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser / Niederschlagswasser in einen Vorfluter. Mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind eine Vielzahl von Unterlagen vorzulegen.

Obernzenn, den 28. Dezember 2023

Reiner H u f n a g e l  
1. Bürgermeister  
Markt Obernzenn  
L.S.

Ortsteil/Weiler/Mühle	Anlagenbestand	Abwasserbehandlung zukünftig
16. Schafhof	Kleinkläranlage	langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
17. Sichelbronn	Kleinkläranlage	langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
18. Straßenhof	Kleinkläranlagen	langfristig kein Anschluss an eine gemeindliche Sammelkläranlage beabsichtigt
19. Unteraltenberheim	Kanal im Mischsystem mechanisch-biologische Kläranlage (unbelüftete Teichkläranlage)	400 EW (293 Einwohner) Kanalisanierung erforderlich Neues Wasserrecht erforderlich Abwasserreinigung: VL zur neuen KA Obernzenn kurzfristig
20. Unternzenn	Kanal im Mischsystem Technische KA – Tropfkörper („Schreibertopf“) am Standort Unternzenn für Obernzenn, Unternzenn und Urphertshofen	2.500 EW (1.472 Einwohner / Unternzenn 66 Einwohner) Wasserrechtsbescheid für neue Kläranlage. Neubau kurzfristig auch Wasserrecht für Mischwasserbehandlungsanlagen bzw. Teilbereiche erforderlich
21. Urphertshofen	Kanal im Mischsystem Technische KA – Tropfkörper („Schreibertopf“) am Standort Unternzenn für Obernzenn, Unternzenn und Urphertshofen	2.500 EW (1.472 Einwohner / Urphertshofen 223 Einwohner) Wasserrechtsbescheid für neue Kläranlage liegt vor, Neubau kurzfristig auch Wasserrecht für Mischwasserbehandlungsanlagen bzw. Teilbereiche erforderlich
22. Wimmelbach	Kanal im Mischsystem mechanisch-biologische Kläranlage (unbelüftete Teichkläranlage)	150 EW (104 Einwohner) Kanalisanierung erforderlich mittelfristig

Abkürzungen:

- KA Kläranlage
- VL Verbundleitung
- STK Scheibentauchkörperanlage
- Einwohner Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stand 30.06.2022
- EW Einwohnerwert
- Ein in Einwohnerwert entspricht der täglich von einem Einwohner durchschnittlich in das Abwasser abgegebene Schmutzmenge, eine Menge an organischen Verbindungen
- LRA Landratsamt, Kreisverwaltungsbehörde Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim
- WWA Wasserwirtschaftsamt
- Zeiträume 2024-2028
- kurzfristig 2028-2032
- mittelfristig



## Ehrungen im Rathaus

Anlässlich der Weihnachtsfeier des Rathauses wurden 2 langjährige Mitarbeiterinnen geehrt.

Frau Tanja Nell für 10 Jahre. Sie ist im Rathaus im Vorzimmer des Bürgermeisters tätig und Frau Monika Goller für 30 Jahre. Sie ist im Rathaus für die Mittagsbetreuung und die Liegenschaften zuständig.

Bürgermeister Reiner Hufnagel bedankte sich bei beiden Kolleginnen für die gute und treue Mitarbeit in der Gemeindeverwaltung.

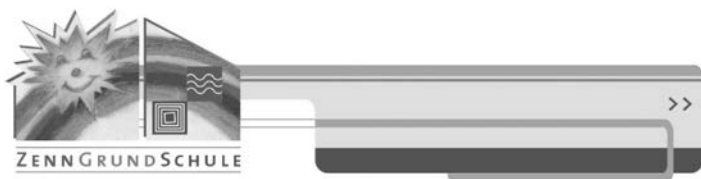


## KLEINANZEIGE

**Suche Klavier zu kaufen**

Telefon: 0151 / 287 825 09

## ZENNGRUNDSCHULE



Viele positive Rückmeldungen und Lob wurden unserer Schule für die **LOSBUDE** am Weihnachtsmarkt ausgesprochen!

Das ist nur mit Ihrer Hilfe und Unterstützung möglich. Wir sagen **herzlich DANKE** für all die Spenden in Form von selbstgebackenem, selbstgemachten, gebasteltem, liebevoll verpackten Geschenken, Plätzchen, Stollen, Marmelade, die Mitarbeit am Bastelnachmittag, Schichten in der Losbude, Auf- und Abbau und vielem mehr.

Auch besonders hervorzuheben sind die vielen Firmen, die mit Ihren Sachspenden zu unserem enormen Erfolg in diesem Jahr beigetragen haben.

Ebenso dankbar sind wir für Ihre Zeit, für Ihr Engagement, für die Organisation, ob „vor- oder hin-

ter den Kulissen“ in vielen Bereichen unserer Schule das ganz Jahr über, welches dem Wohle unsere Kinder dient. Insbesondere erwähnen wir unseren Elternbeirat und den Förderverein, die uns in allen Belangen unterstützen und in Form von finanziellen Zuwendungen unter die Arme greifen.

Einem großzügigen Spender und dem Förderverein verdanken wir einen weiteren Monitor für ein Klassenzimmer.

Wir schätzen das alles sehr!

*Petra Fink, Rin & das Kollegium der ZennGrund-Schule*

## KINDERGARTEN SONNENBLUME



**Sie benötigen ab dem Kita-Jahr 2024/25 einen Krippen- oder Kindergartenplatz???**

Dann laden wir herzlich zu unseren Anmeldetagen im Januar ein!

Schauen Sie sich unsere Räumlichkeiten an, stellen Sie Ihre Fragen und geben Sie Ihre Voranmeldung\* direkt ab.

Anmeldetag der Krippe:

**22.01.2024 von 15:00 – 16:00 Uhr**

Anmeldetag im Kindergarten:

**23.01.2024 von 15:00 – 16:00 Uhr**

Stichtag aller Voranmeldungen für das kommende Kita-Jahr sind die Anmeldetage!

Bei einer geringen Platzkapazität (sollten also nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen) müssen wir alle Voranmeldungen die **DANACH** eintreffen auf unserer „Warteliste“ vermerken!

Sollten Sie die Frist verpasst haben, können Sie sich gerne telefonisch in der Kita melden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihr Kita-Team

*\* Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage oder erhalten Sie vor Ort!*

## VEREINE UND VERBÄNDE

**Jagdgenossenschaft Urphertshofen**

Jahreshauptversammlung

**Am Freitag, den 02.02.2024 um 19:30 Uhr**  
im „Roten Hahn“ in Urphertshofen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Rechnungsprüfer mit Entlastung
5. Abstimmung Neuverpachtung Jagdrevier Urphertshofen
6. Verwendung der Jagdpacht
7. Wünsche und Anträge

Veränderungen der Grundstücksfläche sind anzugeben und nachzuweisen.

*Wolfgang Eber*

*1. Jagdvorstand*

---

### Freiwillige Feuerwehr Unteraltenbernheim

#### **Einladung zur Wahl des stellvertretenden Kommandanten (m/w/d) der FF Unteraltenbernheim**

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Unteraltenbernheim findet am **Freitag, 23.02.2024, ab 19:00 Uhr** in den Räumen des Gasthauses „Zum schwarzen Adler“, Familie Badberger die Wahl des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Unteraltenbernheim gemäß Artikel 8 BayFwG statt.

Alle feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Unteraltenbernheim einschließlich der Feuerwehranwärter/innen, die zum Wahltag des 16. Lebensjahr vollendet haben, werden hiermit fristgerecht durch den Markt Obernzenn eingeladen.

Beauftragt mit Leitung und Durchführung der Wahl wird der 1. Bürgermeister Herr Reiner Hufnagel.

---

### Heimat- und Verkehrsverein Obernzenn



Herzliche Einladung zu unserem ersten Treffen im neuen Jahr, am **Sonntag, 11. Februar 2024 um 18:00 Uhr** im Gashaus „Schwarzer Adler“ in Unteraltenbernheim.

Die Vorstandschaft freut sich auf rege Teilnahme.



**Bayerischer Bauernverband**

---

### Landfrauen Obernzenn und Oberer Zenngrund

#### Winterprogramm 2023/2024

Am **Montag 22.01.2024 um 19:30 Uhr** Gasthaus „Zum Roß“ in Obernzenn.

„Patientenverfügung/Patientenvollmacht“ mit Notarin Monika Bauer. Die Kosten von 3 Euro pro Per-

son werden übernommen. Keine Anmeldung. Wichtig für Jung und Alt, weil am Morgen kann es schon anders sein als am Abend.

Am **Mittwoch, 07.02.2024 um 19:00 Uhr**, Gasthaus „Roter Hahn“ Urphertshofen.

„Erste Hilfe für jeden und Kindernotfälle“ Wichtig für Mama und Oma! Bitte Anmelden!

Am **Montag, 26.02.2024 um 13:00 Uhr**, Landfrauentag im KKC in Bad Windsheim. Bitte Anmelden!

Wir hoffen es ist ein interessantes Programm entstanden, das rege Teilnahme findet. Auch Nichtmitglieder des BBV sind sehr herzlich eingeladen und willkommen.

Voranmeldung bei den Ortsbäuerinnen: Christine Stürmer Tel. 976696, Manuela Geißendörfer Tel. 976474, Karin Schatz Tel. 301, Heike Schuh Tel. 478 und Anja Hecht Tel. 96800

---

### Freiwillige Feuerwehr Egenhausen

#### **Einladung zur Wahl des 1. Kommandanten (m/w/d) und des Stellvertreters (m/w/d) der FF Egenhausen**

Im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Egenhausen findet am **Samstag, 02.03.2024, ab 20:00 Uhr** in den Räumen des Sportvereins SSV Egenhausen die Wahl des 1. Kommandanten (m/w/d) und des Stellvertreters (m/w/d) der Freiwilligen Feuerwehr Egenhausen gemäß Artikel 8 BayFwG statt.

Alle feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Egenhausen einschließlich der Feuerwehranwärter/innen, die zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden hiermit fristgerecht durch den Markt Obernzenn eingeladen.

Beauftragt mit Leitung und Durchführung der Wahl wird der 1. Bürgermeister Herr Reiner Hufnagel.

---

### TSV Obernzenn

#### **Weihnachtsturnen**

Am Sonntag den 17.12.2023 fand das alljährliche Weihnachtsturnen der Turnabteilung statt, welches inzwischen als vorweihnachtliche Tradition anzusehen ist. Bereits das gemeinsame Einlaufen der ca. 150 Aktiven, von jung bis alt ist ein schön anzusehender und etablierter Bestandteil der Veranstaltung. Im Wesentlichen geht es hierbei darum allen Kinder, Jugendlichen und zwischenzeitlich auch Senioren eine Möglichkeit zu bieten, das eigene Können zu





präsentieren. Bereits in der Vorbereitung ist teils Nervosität, aber auch viel Vorfreude in den Trainingsstunden wahrnehmbar, schließlich soll alles klappen. Die sportlichen Darbietungen erstrecken sich von der Bewältigung eines spielerischen Parcours für die Eltern-Kind-Gruppe sowie das Mini-Turnen, über verschiedene Choreografien am Sprung und Boden oder auf den Bänken, als Vorstufe zum Schwebebalken, präsentiert von Gerätturn- und Wettkampfgruppen, bis hin zu Vorstellungen am Trampolin durch die Spaßturngruppe. Letztere, sowie auch eine kleine Auswahl junger Mädchen aus dem Gerätturnen begleiteten die Vorstellung der Sitztanzgruppe. Das fleißige Üben hat sich in jeden Fall gelohnt, zurecht gab es viel Applaus und Zuspruch für die Aktiven.



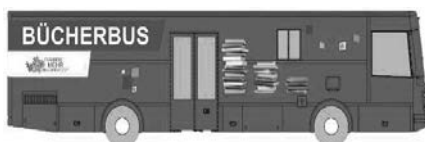
Sportler, sowie auch Zuschauer konnten sich, bei der über die Mittagszeit angesetzten Veranstaltung, gegen eine Spende an einem reichhaltigen Buffet bedienen. An dieser Stelle möchte die Turnabteilung sich nochmals recht herzlich, sowohl für das Mitbringen der zahlreichen Speisen als auch die großzügigen Spenden bedanken! Hinter solch einen Tag stehen viele helfende Hände, für Auf- und Abbau, die Technik, die Moderation und vielem mehr. Natürlich aber insbesondere die Trainer und Helfer, die jede Woche über das ganze Jahr hinweg unentgelt-



lich und mit viel Kreativität, Spontanität und Herzblut tolle Stunden auf die Beine stellen – auch hier nochmals ein großes Danke im Namen des Vereins.



## FAHRPLAN KREISBÜCHEREI



**Limbach Ortsmitte von 13:25 – 13:45 Uhr**  
Ausleihtag: Dienstag 23.01. / 20.02. / 12.03. / 16.04.  
/ 07.05. / 11.06. / 02.07. / 23.07.2024

**Brachbach - Bushaltestelle 15:05 - 15:20 Uhr**  
**Hechelbach - Ortsmitte 15:35 - 15:50 Uhr**

## Unteraltenbernheim – „Schwarzer Adler“

15:55 - 16:10 Uhr

Ausleihtag: Dienstag 06.02. / 05.03. / 09.04. / 30.04. / 04.06. / 25.06. / 16.07.2024

## ZennGrundSchule von 10:20 – 12:00 Uhr

Ausleihtag: Freitag 02.02. / 01.03. / 22.03. / 26.04. / 17.05. / 21.06. / 12.07.2024

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



### Gottesdienste in den Evang.- Luth. Kirchengemeinden Oberer Zenngrund

#### Sonntag, 21.01.2024

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Egenhausen

10:15 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Oberzenn

#### Sonntag, 28.01.2024

09:00 Uhr Gottesdienst, Unteraltenbernheim

10:15 Uhr Gottesdienst, Unternzenn

#### Sonntag, 04.02.2024

09:00 Uhr Gottesdienst, Urphertshofen

10:15 Uhr Gottesdienst, Oberzenn

#### Sonntag, 11.02.2024

09:00 Uhr Gottesdienst, Unteraltenbernheim

10:15 Uhr Gottesdienst, Egenhausen

### Gottesdienste in der Kath. Pfarrgemeinde

Bitte beachten Sie, dass die Gottesdienstordnung rechtzeitig in all unseren Kirchen ausliegt. Außerdem wird die Gottesdienstordnung in unsere Homepage eingefügt. [www.pfarrei-virnsberg-sondernohe.de](http://www.pfarrei-virnsberg-sondernohe.de). Weitere Gottesdienste der katholischen Pfarrgemeinde sind auch im Schaukasten, gegenüber dem Rathaus, ersichtlich.

#### Freitag 19.01.2024

18:00 Uhr Sondernohe Eucharistiefeier

#### Samstag 20.01.2024

17:30 Uhr Unteraltenbernheim Vorabendmesse

#### Donnerstag 25.01.2024

18:00 Uhr Unteraltenbernheim Eucharistiefeier

### Sonntag 28.01.2024 4. Sonntag im Jahreskreis

08:30 Uhr Unteraltenbernheim Eucharistiefeier

### Freitag 02.02.2024 Darstellung des Herrn - Lichtmess

18:00 Uhr Sondernohe Eucharistiefeier

#### Samstag 03.02.2024

17:30 Uhr Unteraltenbernheim Vorabendmesse mit Blasiussegen

### Sonntag 04.02.2024 5. Sonntag im Jahres-

## kreis

14:00 Uhr ev. Kirche Oberdachstetten, Gottesdienst zur Verabschiedung von Pfr. Jürgen Metschl

## BERATUNGSSTELLEN

Caritas-Beratung für pflegende Angehörige	09161 / 888920
Diakonie Ansbach Schwangerschaftsberatung	0981 / 9690677
Krisendienst Mittelfranken – Hilfe in seelischen Notlagen	0911 / 4248550
Sozialpsychiatrischer Dienst der Diakonie	09161 / 873571 Mo-Fr: 08:00 – 17:00
Frauennotruf	09161 / 1213
Gewalt gegen Frauen	0800 / 0116016 <a href="http://www.hilfetelefon.de">www.hilfetelefon.de</a>
Frauenhaus Ansbach	0981 / 95959
Hospizverein Bad Windsheim	09843 / 9807830
LVA Sprechstunde Fr. Bach	09841 / 24 50

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Dienst:	
Rettungsdienst/ Feuerwehr	112
Hausarztnotdienst	116 117
Krankenhäuser:	
Bad Windsheim	0 98 41 / 99-0
Neustadt an der Aisch	0 91 61 / 70-0
Apotheke Oberzenn	0 98 44 / 281
N-Ergie (bei Störungen)	0800 234 / 2500
Fluglärmbeschwerden Militärisches Luftfahrt- amt Köln	Abteilung Flugbetrieb Postfach 90 61 10 - 51127 Köln E-Mail: <a href="mailto:FLIZ@bundeswehr.org">FLIZ@bundeswehr.org</a>
IT-Sicherheitsnotfälle	089 / 1212-4400

## MÜLLABFUHR

### Wertstoffhof

Bad Windsheim, Walkmühle 8

Montag: geschlossen

Dienstag: 09:00 – 13:00 • Mittwoch: 15:00 – 19:00

Donnerstag: 09:00 – 13:00 • Freitag: 11:00 – 15:00

Samstag: 09:00 – 13:00





## Sperrmüll

Fordern Sie die Sperrmüllabholung bitte bei der Firma Knettenbrech + Gurdulic Tel.: 0 93 21/93 94-10 an. E-Mail: sperrmuell-nea@knettenbrech-gurdulic.de) Abfallberatung Tel.: 0 93 21/93 94-11 (E-Mail: abfuhr-nea@knettenbrechgurdulic.de)

## Glascontainer und Altkleidercontainer befinden sich auf dem Bauhofgelände



Im Bereich der Glas und Altkleidercontainer kommt es immer wieder zur illegalen Ablagerung von Elektronikschrott und Restmüll. Bitte entsorgen Sie den Elektronikschrott im Wertstoffhof in Bad Windsheim. Sollten Sie Ihren Restmüll nicht in Ihrer Tonne unterbringen, haben Sie die Möglichkeit im Rathaus gegen eine Gebühr von 5,00 € einen Restmüllsack zu erwerben, den Sie bei der nächsten Leerung Ihrer Restmülltonnen daneben stellen können. **Bei der Gemeinde können erworben werden:**

Restmüllsack	5,00 Euro
Biomülltüten (5 Liter)	1,50 Euro für 20 Stück
Biomülltüten (120 Liter)	0,50 Euro pro Stück

## ÖFFNUNGSZEITEN

### Zulassungsstellen



#### **Bad Windsheim:**

Berliner Straße 16, Tel.: 0 91 61 / 92-3350  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Montag bis Mittwoch: 14:00 – 16:00 Uhr

#### **Neustadt/Aisch, Landratsamt:**

Konrad-Adenauer-Str. 1, Tel.: 0 91 61 / 92-3306  
Es können online Termine vereinbart werden.  
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Montag u. Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – 17:00 Uhr

### Deutsche Post Filiale Bad Windsheim, Seegasse

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 09:00 – 12:30 Uhr und  
14:00 – 18:00 Uhr  
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr

### Deutsche Post Filiale – Christian Buss

Oberaltenbernheim 7

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr  
15:00 – 17:00 Uhr  
Samstag: Geschlossen

## AUS DEM LANDRATSAMT

### JOBjungle- ich komme!

### Entdeckungsreise durch "Frankens Mehrregion"

Frankens Mehrregion - Das Regionalmanagement startet die fesselnde Videoreihe „JOBjungle“. Vier junge Erwachsene begeben sich auf Entdeckungsjagd, um die vielfältigen Ausbildungsberufe der Region zu testen.

In den aktuellen Clips taucht JobChecker Ramon als Land- und Baumaschinenmechatroniker bei Wolz in die Vielseitigkeit des Berufs ein. Christian erlebt als Fachkraft für Lagerlogistik bei Adidas in Uffenheim den gesamten Logistikworkflow. Anna-Lena erkundet den Beruf der pharmazeutisch-technische Assistenz bei der Stadt Apotheke in Scheinfeld und den Beruf des Optikers bei den Brillenmachern in Neustadt an der Aisch.

Jugendliche finden schnelle Orientierung und hilfreiche Tipps auf [www.frankens-mehrregion.de/jobjungle](http://www.frankens-mehrregion.de/jobjungle) oder auf Instagram und Facebook: @frankens-mehrregion

Kontakt: Leonie Kaden,  
Regionalmanagerin,  
Telefon: 09161 / 92 - 6141



JobChecker Ramon mit Azubi Benjamin bei der Firma WOLZ / Foto: Leonie Kaden

## FAMILIENSTÜTZPUNKT ILLESHEIM

Marie-Theres Fluhrer • Hauptstraße 30 • 91471 Illesheim • Tel: 0151 / 2246 4455 • E-Mail: [fsp.illesheim@elkb.de](mailto:fsp.illesheim@elkb.de)



Liebe Familien,  
ich bin dankbar für viele schöne Aktionen, Gespräche und Begegnungen, die ich im vergangenen Jahr durch den Familienstützpunkt machen durfte.

Über 500 Familien nahmen an Veranstaltungen teil und tauschten sich miteinander aus. Vom Kochen mit U3-Kindern, regelmäßigen Frühstückstreffen hin zu einer Kräuterwanderung oder verschiedenen Rallyes für Familien - es war wirklich jede Menge los! Auch im neuen Jahr sind schon die ersten Angebote für Familien geplant. Erstmals wird es zum Beispiel ein Elterncoaching in Bad Windsheim zum Thema „Wie fördere ich ein harmonisches Miteinander in unserem Familienalltag“ geben.

Weitere Informationen über Veranstaltungen erhalten Sie auch auf der Seite des Landkreises unter [familienbildung.kreis-nea.de](http://familienbildung.kreis-nea.de)

Ich freue mich auf viele wertschätzende Gespräche mit Ihnen und wünsche Ihnen einen guten Start ins neue Jahr. Ihre Marie-Theres Fluhner

### Ausblick

Bitte melden Sie sich für eine bessere Planung zu den Veranstaltungen vorher an:

**08.02.2024** Elterntreff Asperger Autismus in Illesheim

**19.02.2024** Frühstückstreff: „Bindung macht stark“ in Burgbernheim

**20.02.2024** Beginn des Elterncoachings (aufeinander aufbauend: 05.03. und 19.03.) in Bad Windsheim

### Elterncoaching



### Wie fördere ich ein harmonisches Miteinander in unserem Familienalltag?

Wir alle haben Bilder und Vorstellungen im Kopf, wie wir uns unseren Familienalltag vorstellen. Die Realität sieht dann meist ganz anders aus. Das geht fast allen Familien so! Viele Ratgeber und die Flut an Informationen im Internet erhöhen zwar das theoretische Wissen darüber, wie wir es gerne machen wollen, hilft uns aber in Stresssituationen oft wenig. Wir fallen zurück auf unsere alten Pfade und sind frustriert. Gemeinsam mit Heidi Klein erarbeiten wir deshalb an drei Abenden Lösungsmöglichkeiten für unseren Familienalltag und probieren diese Zuhause aus. Durch die Abwechslung von Austausch, neuen Lösungsideen und der Umsetzung Zuhause finden wir heraus, welche Wege zu unserer Familie passt, welche uns gut gelingen und wo es noch etwas Übung braucht.

Folgende Themen werden beim Elterncoaching bearbeitet:

- Wie kann ich liebevoll und klar Grenzen setzen?
  - Es gibt Gefühle und Emotionen bei mir und bei meinem Kind! Wie gehe ich damit um?
  - Wie bleib ich bei mir und in meiner Kraft?
  - Konflikte auflösen durch bedürfnisorientiertes Denken!
  - Kontakten – Kooperieren – Beteiligen - Gewusst wie? Heidi Klein ist bekannt für ihr Einfühlungsvermögen und ihren Erfahrungsschatz zu einem wertschätzenden und liebevollen Miteinander. Möchtest du dich auch auf die Suche nach Lösungen für ein harmonisches Miteinander machen? Dann melde dich verbindlich über [fsp.illesheim@elkb.de](mailto:fsp.illesheim@elkb.de) an!
- Wann?** dienstags 20.02.2024, 05.03.2024, 19.03.2024  
Wir starten immer um 19:30 Uhr (ca. 2 Stunden pro Einheit); **Wo?**: Schneiderscheune, Spitalwall 16, 91483 Bad Windsheim; **Unkostenbeitrag:** 50 €  
Die Veranstaltung findet ab 10 Teilnehmer\*innen statt.

## Familienstützpunkte

im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

# Frühstückstreff

Für Schwangere und Familien mit kleinen Kindern von 0-3 Jahren

**Montag, den 19.02.2024 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr**

Lust auf einen entspannten Austausch mit anderen Müttern und Vätern mit kleinen Kindern?

Bei einer gemütlichen Tasse Kaffee oder Tee und kleinen Frühstückssnacks kommen wir ins Gespräch. Auch die Kinder haben die Möglichkeit, mit anderen Kindern in Kontakt zu kommen.

Bei diesem Frühstückstreff wird uns Frau Ziegler von der Erziehungs- und Lebensberatungsstelle besuchen. Gemeinsam kommen wir mit ihr über das Thema Bindung ins Gespräch. Wir überlegen, wie eine zuverlässige Bindung gelingen kann und wie es unseren Kindern in Stresssituationen hilft.

Unser heutiges Thema:

**„Bindung macht stark“**

Diakonie

**Zuhören**

**Informieren**

**Orientierung geben**

**Treffpunkt sein**

**Austausch**

Gemeindehaus Burgbernheim  
Obere Kirchgasse 8  
91593 Burgbernheim

Bitte melde dich für eine bessere Planung über den Familienstützpunkt an: (bis Do., den 15.02.2024)

oder  
Telefon: 0151-22464455

Es gelten die bis dahin allgemein gültigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Weiterer Termin zum Vormerken:  
18.03.2024  
Kinderbücher - kleiner Keller beim Einschulfest?  
15.04.2024  
Snacks für unterwegs



## NEUES AUS DER KOMMUNALEN ALLIANZ



### Dezember 2023

Die Kommunale Allianz Aurach-Zenn besteht aus den sieben Kommunen Emskirchen, Hagenbüchach, Markt Erlbach, Neuhof a.d. Zenn, Oberzenn, Trautskirchen und Wilhelmsdorf. Ziel des Zusammenschlusses ist die lebenswerte und zukunftsorientierte Gestaltung der Region über die Gemeindegrenzen hinaus. Dafür treffen sich die Mitgliedskommunen regelmäßig, um sich auszutauschen, gemeinsame Projekte und Maßnahmen umzusetzen oder neue Ideen zu präsentieren. In dieser Rubrik werden Sie regelmäßig über die aktuellen Projekte der Kommunalen Allianz informiert.

**Impulsberatung – unverbindliche und kostenfreie Beratungsgespräche für Leerstände**  
Ab 2024 können wieder Anträge für die Impulsberatung eingereicht werden.

Die Impulsberatung richtet sich an Eigentümerinnen und Eigentümer von (potenziellen) Leerständen. Im Rahmen der Impulsberatung können Sie unverbindliche und kostenfreie Beratungsgespräche in Anspruch nehmen. Hierfür wird zusammen mit einem Architekturbüro und den Betroffenen ein Termin vereinbart, um das jeweilige Objekt gemeinsam zu betrachten. Als Ergebnis der Impulsberatung erhalten die Eigentümerinnen und Eigentümer einen schriftlich ausgearbeiteten Vorschlag zu Umbaumaßnahmen, künftigen Nutzungsmöglichkeiten und zu energetischen Fragen. Zudem erhalten sie eine erste Einschätzung zur Höhe der notwendigen Investition und Hinweise zu verschiedenen Förderprogrammen.

Sofern sich (potenziell) leerstehende Anwesen im Gebiet der Kommunalen Allianz Aurach-Zenn in den Dörfern und Altorten befinden, in denen es keine Förderkulisse der Städtebauförderung gibt, können Eigentümerinnen und Eigentümer eine kostenfreie Impulsberatung beantragen. Nehmen Sie dazu am besten Kontakt mit Ihrer Gemeinde auf oder kontaktieren Sie die Kommunale Allianz, um unverbindlich nach einer Impulsberatung zu fragen.

### Regionalbudget 2023

Im Jahr 2023 wurden mit Hilfe des Förderprogramms „Regionalbudget“ des Amtes für Ländliche Entwicklung im Gebiet der Kommunalen Allianz Aurach-Zenn insgesamt 18 Kleinprojekte mit einer Gesamtinvestition von ca. 208.000 € umgesetzt. Etwa 90.000 € Fördermittel wurden an die Projektträgerinnen und -träger ausgezahlt. Die einzelnen Kleinprojekte werden auf der Homepage der Kommunalen Allianz ([www.aurachzenn.de](http://www.aurachzenn.de)) vorgestellt.

### Aktionstage Innenorte 2024

Die Kommunalen Allianzen des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim organisieren 2024 wieder gemeinsam die Aktionstage Innenorte, welche voraussichtlich im Mai 2024 in verschiedenen Kommunen des Landkreises stattfinden werden. An den Aktionstagen wird das Thema der erfolgreichen Innenentwicklung und Belebung der Ortskerne in den Vordergrund gerückt. Hierzu werden Diskussionsrunden, Vorträge und Führungen stattfinden. Nähere Infos zum Programm finden Sie zeitnah auf der Homepage der Kommunalen Allianz ([www.aurachzenn.de](http://www.aurachzenn.de)).

Kommunale Allianz Aurach-Zenn e.V. • Ansprechpartner: Maximilian Gaier • Hugenottenplatz 8 • 91489 Wilhelmsdorf • Tel.: 09104/82 62 918 • Mail: [info@aurachzenn.de](mailto:info@aurachzenn.de) • [www.aurachzenn.de](http://www.aurachzenn.de)

## SONSTIGES



### Anmeldung für das Schuljahr 2024/2025

Vierstufige Wirtschaftsschule und Vorklasse

Für Übertritt aus der Mittelschule:

26.02. bis 01.03.2024 und 08.04. bis 19.04.2024

Zweistufige Wirtschaftsschule:

Mit den Zwischenzeugnis bzw. dem Jahreszeugnis.  
Die Anmeldefrist endet am 02.08.2024.

Wechsel aus M-Zweig der Mittelschule, Realschule oder Gymnasium: Die Anmeldung ist jederzeit möglich.

Informationen zum Übertritt auf der Homepage [www.bw-bsz.de](http://www.bw-bsz.de).

Terminanfragen für persönliche Beratungsgespräche unter Tel. 09841 / 1613 oder E-Mail: [wirtschaftsschule@bw-bsz.de](mailto:wirtschaftsschule@bw-bsz.de).

**Kommunale Allianz Aurach-Zenn e.V.**

Hugenottenplatz 8

91489 Wilhelmsdorf

Tel.: 09104 82 62 918

E-Mail: [info@aurachzenn.de](mailto:info@aurachzenn.de)



# Impulsberatung



- Was?** kostenfreie und unverbindliche Erstberatung durch Architekturbüro bei einem Ortstermin, gefördert durch das Amt für Ländliche Entwicklung
- Für wen?** Eigentümerinnen und Eigentümer (potenzieller) Leerstände in Ortsteilen und Altorten (nicht in Fördergebieten der Städtebauförderung)
- Ergebnis?** Vorschlag zu Umbaumaßnahmen, energetischen Maßnahmen und Nutzungsmöglichkeiten, erste Kostenabschätzung, Hinweise auf nutzbare Förderprogramme
- Kontakt:** Maximilian Gaier; Tel: 09104 82 62 918; E-Mail: [info@aurachzenn.de](mailto:info@aurachzenn.de)



## Wir starten mit unserer neuen Rubrik: Klimafreundlich und lecker!

Der Allianzmanager Maximilian Gaier empfiehlt im Januar „mehr regional kochen mit Rosenkohl“.

### Denn Rosenkohl enthält:

- Vitamin A & C - Mineralstoffe wie Eisen, Kalium, Kalzium & Magnesium - Glukosinolate

Damit ist Rosenkohl unser Superfood des Monats. Schaut bei eurem regionalen Lebensmittelmarkt vorbei, kauft saisonal ein und startet lecker und gesund ins Jahr 2024.

Freut euch auf das nächste Superfood im Februar.

### **Rezept im Januar: Rosenkohlsalat mit Feta**

Zutaten für 2 Portionen

300g Rosenkohl

40g Zwiebel

250g Tomaten

100g Feta

15g Oliven, 1 Knoblauchzehe

Salz & Pfeffer

**Dressing:** ½ EL Zitronensaft, ½ EL Weinessig, weiß  
1 ½ EL Olivenöl, kalt gepresst, Salz & Pfeffer, ¼ TL Thymian & ¼ TL Rosmarin

**So geht's:** Rosenkohl kochen und halbieren. Zwiebeln und Knoblauch schälen und in Streifen schneiden/ würfeln. Tomaten, Feta und Oliven klein schneiden.

Für das Dressing die Kräuter fein hacken und mit den restlichen Zutaten verrühren. Alle Zutaten mit dem Dressing vermengen. Mindestens 30 Minuten durchziehen lassen. Servieren & genießen!

**Tipp:** der Feta kann auch mit Mehl, Ei und Semmelbröseln paniert werden

### Und das bringt

Ihr verbraucht nur 740 g Co2 pro Portion.

Zum Vergleich: Für eine Portion Spaghetti Bolognese verbraucht ihr 1,5 kg Co2!

*[Das Projekt "Klimafreundlich und lecker" ist ein Kooperationsprojekt der Kommunalen Allianzen Aurach-Zenn, NeuStadt und Land und A7 FrankenWest mit dem Klimaschutzmanagement der Stadt Neustadt a.d.Aisch.]*

**Damit Ihr Auto wieder glänzend dasteht.**



**Der Karosserie und Lack Service**

Auch das bietet die Volkswagen Partner: Schäden an Karosserie und Lack werden bei uns streng nach Volkswagen Richtlinien behoben, unter Verwendung von Volkswagen Original Teilen® und Lackmaterialien. Alle Garantie-Maßnahmen für Sie erhalten und Ihr Auto glänzt wieder wie neu.

**Die „Karosserie & Lack Spezialisten“ in Uffenheim.**

**Unser professioneller Service im Schadensfall bietet Ihnen:**

- Vororthilfe
- 24-Stunden Abschlepp- und Notdienst
- seit 70 Jahren ADAC Vertragspartner
- umgehende Bereitstellung eines Unfall-Ersatzwagens
- Reparatur nach Herstellervorgaben
- Verwendung von Originalteilen
- HighTech-Werkstatttechnik und Ausstattung
- geschulter Serviceberater Karosserie & Lack
- Fachpersonal Karosserie & Lack
- KnowHow im Abwicklungsprozess von Versicherungsformalitäten
- Sofort-Gutachten per Video
- Unfall-Rundum-Service
- Spezialist für PKW-Glasschäden und Glasreparaturen

**# Vorsprung durch Service.**



**AUTOHAUS SCHÜRMANN**  
Uffenheim

Würzburger Straße 27 · 97215 Uffenheim  
Telefon (0 98 42) 80 35 · Telefax (0 98 42) 72 29  
www.auto-schuermann.de

# gelangweilt?

## WIR AUCH!

Wenn du eine elektrotechnische Ausbildung hast, einen Führerschein besitzt und Bock auf was Neues hast, dann melde dich doch mal bei uns!  
Wir suchen motivierte, zuverlässige Leute, die gemeinsam mit uns anpacken.

Was wir so machen:

- Elektroinstallation im Wohnbau
- Installation von Photovoltaikanlagen mit Speicher
- Installation von Wallboxen
- Instandhaltung
- Kundendienst (keine Geräte und keine weiße Ware!)

Was du bei uns bekommst:

- Gute und leistungsgerechte Bezahlung
- Firmenfahrzeug
- Komplette Ausstattung mit Arbeitsklamotten
- Flexible Arbeitszeitmodelle (4 Tage-Woche, Teilzeit, usw.)
- Keine weiten Wege (Aktionsradius Fürth, Neustadt a. d. Aisch, Herzogenaurach)

**MAHR**  
ELEKTROTECHNIK

Stell dich bei uns vor!  
Es lässt sich über fast alles reden.  
Du musst nur Bock haben!!!

Gerberstraße 12    Telefon: 0 91 02 / 99 79 50    info@elektrotechnik-mahr.de  
91452 Wilhermsdorf    Telefax: 0 91 02 / 99 79 60    www.elektrotechnik-mahr.de

### Impressum

**Herausgeber:** Markt Oberzenn • Marktplatz 9  
91619 Oberzenn • www.oberzenn.de

**Druck, Layout und Anzeigenverwaltung:**  
Ketzko Druck & Verlag  
Kirchfarnbach B 22 • 91452 Wilhermsdorf  
Tel.: 09102 / 99 47 41 • FAX: 09102 / 99 39 950  
E-Mail: ketzko-druck@t-online.de • www.dv-ketzko.de

Suche laufend Brennholz  
3-5m Stammware  
Tel. 0175 / 8145059

**KANZLER  
IT**

Wir lösen Ihre  
**Computer-Probleme!**

- › Verkauf / Reparatur
- › Hardware · Software
- › Netzwerk · IT-Betreuung
- › Telekom Partner
- › Sicherheitslösungen

Telefon: 0 98 29/93 24 39

KANZLER IT GMBH · WOLFSGRUBEN 45 · 91604 FLACHSLANDEN · WWW.KANZLER-IT.DE

**FMC**  
BAGGERBETRIEB



Markus Faff  
Brunnenleite 2,  
90619, Trautskirchen  
0173/7166889  
09107/924321  
fmc.baggerbetrieb@gmx.de

Wir können nicht die Welt bewegen,  
aber einen kleinen Teil davon.

- ▶ STRASSENBAU
- ▶ ERDARBEITEN
- ▶ LEITUNGSBAU
- ▶ KANALARBEITEN
- ▶ PFLASTERARBEITEN



**STEINER**  
— Immobilienberatung —

mit Herz und  
Verstand



**Immobilienberatung  
und Verkauf**



Ihre partnerschaftliche Immobilienvermittlung

[www.steiner-immobilienvermittlung.de](http://www.steiner-immobilienvermittlung.de)

Ringstrasse 20 · 91619 Oberzenn

Tel.: 0 98 44-3 59 00 69 · Mobil: 0176-34 49 12 64

**KFZ-KOLB** BEW

*Mit uns FAHREN Sie immer sicher!*

**DBV** Tankstelle  
mit Shop

91619 Oberzenn · Hauptstraße 6 · Tel. 0 98 44 - 9 68 60 · Fax 0 98 44 - 9 68 68 · [www.team-kolb.com](http://www.team-kolb.com)



Jeden Donnerstag **GTÜ**

Auto - Motorrad - Quad  
**Sale & Service**

24h Tankautomat

**SEI STÄRKER ALS DEINE  
STÄRKSTE AUSREDE!**

**UNSCHLAGBARE  
3-MONATE-GRATIS TRAINING**

**MELDE DICH BIS 29.02.24 AN  
UND SICHERE  
DIR BIS ZU 150€ GESCHENKT**



VitalPARK  
FRANKENHÖHE

VITALPARK FRANKENHÖHE  
KELLERFELD 4  
91604 FLACHSLANDEN  
**09829 932 22 72**  
FIT@VITALPARK-FRANKENHOEHE.DE

\* GILT BEI ABSCHLUSS EINER MITGLIEDSCHAFT  
\* NICHT KOMBINIERBAR MIT ANDEREN AKTIONEN  
\* AKTION GILT BIS 29.02.24



# Wir freuen uns auf Sie!

## Ihr Meister Eberl



**Meister Eberl und sein Team  
wünschen allen Leserinnen  
und Lesern ein gesundes und  
erfolgreiches neues Jahr  
2024**

Meister Eberl  
Hauptstraße 26  
91459 Markt Erlbach

Telefon 09106 320

✉ [m.eberl@lichtblickoptik-meistereberl.de](mailto:m.eberl@lichtblickoptik-meistereberl.de)

MEISTER Meister Eberl ist eine Filiale der Lichtblick Optik GmbH  
**eberl**  
MARKT ERLBACH

**Ich freu' mich auf Sie  
Ihr Optikermeister Mathias Eberl**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag  
von 9 bis 13 Uhr und 14 bis 18 Uhr

Mittwoch und Samstag  
von 9 bis 13 Uhr

oder Termine nach Vereinbarung



Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir Sie um Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail. Danke  
Ihr Meister Eberl Team

Mein Einkaufsmarkt in der Nachbarschaft  
**Mein Bogendorfer**

Der Frische wegen! Immer aktuell!

**Bogendorfer Einkaufsmarkt**  
 Am Plärrer 5  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/9 59 06  
 Info: [www.meinbogi.de](http://www.meinbogi.de)

**TEAM KOLB**

**KFZ-Kolb GmbH**  
 Hauptstrasse 6  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/9 68 60  
 Info: [www.team-kolb.com](http://www.team-kolb.com)

**Scheuenstuhl**

Baugeschäft - Zimmerei  
 Fräs- Spülbohrdienst

**Scheuenstuhl Bau-GmbH**  
 Steinbacher Weg 19  
 Unteraltenbernheim  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 09107/3 75  
 Info: [www.scheuenstuhl-bau.de](http://www.scheuenstuhl-bau.de)



**Baumannshof**  
 Öko-Lieferservice

**Baumannshof Öko-Lieferservice**  
 Egenhausen Hs.-Nr. 54  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/9 70 18 00  
 Info: [www.baumannshof.de](http://www.baumannshof.de)



**Schreinerei KB**  
 Untenzenner Straße 1  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/9 68 16  
 Info: [www.schreinereiberger.eu](http://www.schreinereiberger.eu)

Werbeagentur & Werbetechnik  
**zuprototype**

**zuprototype Werbeagentur & Werbetechnik**  
 Egerländer Weg 3  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/97 86 02  
 Info: [www.zuprototype.de](http://www.zuprototype.de)

**Marien Apotheke**

**Marien-Apotheke**  
 Am Plärrer 2  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/2 81



**Schöpf**  
 TRANSPORTE GmbH

Qualität  
 seit 1936

**Schöpf Transporte GmbH**  
 Am Plärrer 10  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/2 68

Sanitär Heizung Solar  
**großberger** GmbH

**Großberger GmbH Sanitär Heizung Solar**  
 Ringstrasse 21  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/97 66 92

WILFRIED  
**GÖLLER**

**BAU & MÖBELWERKSTÄTTE**  
**Göller Bau & Möbelwerkstätte**  
 Unteraltenbernheim  
 Hauptstr. 2b  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 09107/3 94

Pizzeria - Café - Restaurant



**„Am Zenngrund“ Pizzeria - Café - Restaurant**  
 Ringstrasse 2  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/3 77  
 Info: [www.CafeZenngrund.de](http://www.CafeZenngrund.de)

**Hülf**

**Hülf Heizung u. Sanitär**  
 Ottenhofen 85  
 91613 Marktbergel  
 Tel.: 098 43/93 68 36

**schmidt**  
 elektrotechnik

**Schmidt Elektrotechnik**  
 Uffenheimer Str. 6  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/12 02

Das blühende Geschäft  
**Floristerei Lober**

**Floristerei Lober**  
 Florist-Meisterbetrieb  
 Ansbacher Str. 2  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/97 88 80

**STEINER**  
 Immobilienberatung

**Steiner Immobilienberatung**  
 Ringstrasse 20  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/3 59 00 69  
 Info: [www.steiner-objektbetreuung.de](http://www.steiner-objektbetreuung.de)

**UBmüller GmbH & Co. KG**  
 Baugeschäft

**UBmüller GmbH & Co. KG**  
 Baugeschäft  
 Am Plärrer 8  
 91619 Oberzenn  
 Tel.: 098 44/2 33



**Der Gewerbeverband Markt Oberzenn und seine Mitglieder**

**SELBSTÄNDIGE  
 IN MARKT  
 OBERZENN**

Gemeinsam  
 Franken  
 stärken!

Die Mitglieder des Gewerbeverbands  
 wünschen Ihnen viel Glück und Gesundheit  
 und einen guten Start in ein friedvolleres Jahr 2024.

„Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung im vergangenen Jahr!“